

Überblick über die aktuell bundeseinheitlich geltenden COVID-Sonderregelungen in der Arzneimittel-Richtlinie sowie in Richtlinien des G-BA zu Veranlassten Leistungen und zur Feststellung der Arbeitsunfähigkeit

Servicedokument – Die rechtsverbindlichen Details inklusive der Geltungsdauer sind den Beschlüssen zu entnehmen.

	Richtlinie	Ausnahmeregelung	Regelungsort in der RL	Beschluss	Befristung
1.	Arzneimittel- Richtlinie (AM-RL)	Aussetzung der Regelung, wonach bei Verordnungen von Arzneimitteln im Rahmen des Entlassmanagement die Begrenzung auf eine Packung mit dem kleinsten Packungsgrößenkennzeichen gemäß Packungsgrößenverordnung zu beachten ist	§ 3a Absatz 1 Nummer 3 AM-RL	vom 18.03.2021 bis 31.05.2022 vom 18.03.2021 bis 31.05.2022	
		Ausgehend vom Versorgungsbedarf bei der Entlassung aus dem Krankenhaus darf auch eine Packungsgröße bis zum größten Packungsgrößenkennzeichen gemäß Packungsgrößenverordnung im Rahmen des Entlassmanagement verordnet werden	§ 3a Absatz 1 Nummer 4 AM-RL	vom 18.03.2021	bis 31.05.2022

Servicedokument – Die rechtsverbindlichen Details inklusive der Geltungsdauer sind den Beschlüssen zu entnehmen.

Richtlinie	Ausnahmeregelung	Regelungsort in der RL	Beschluss	Befristung
Arzneimittel- Richtlinie (AM-I	Die sonstigen in die Arzneimittelversorgung einbezogenen Produkte können im Rahmen des Entlassmanagement für die Versorgung in einem Zeitraum von bis zu 14 Tagen verordnet werden.	§ 3a Absatz 1 Nummer 5 AM-RL	vom 18.03.2021	bis 31.05.2022
	Einem Antrag auf Verordnungsfähigkeit einer zulassungsüberschreitenden Anwendung von Arzneimitteln zur Behandlung von COVID-19-Erkrankungen in klinischen Studien nach § 35c SGB V kann der G-BA nur innerhalb von fünf Werktagen nach Eingang der Mitteilung widersprechen.	§ 3a Absatz 1 Nummer 7 AM-RL	vom 18.03.2021	bis 31.05.2022

Servicedokument – Die rechtsverbindlichen Details inklusive der Geltungsdauer sind den Beschlüssen zu entnehmen.

Stand: 01.04.2022

	Richtlinie	Ausnahmeregelung	Regelungsort in der RL	Beschluss	Befristung
2.	Häusliche Krankenpflege-	Tankenpflege- chtlinie Tage rückwirkend verordnet werden HKP-RL vom 17.09.2020¹		Sonderregelung derzeit nicht anwendbar	
	(HKP-RL)		Sonderregelung derzeit nicht anwendbar		
		Aussetzung der Frist, wonach die Folgeverordnung in den letzten drei Arbeitstagen vor Ablauf des verordneten Zeitraums auszustellen ist	§ 9 Absatz 1 Nummer 2 HKP-RL		Sonderregelung derzeit nicht anwendbar
		Verlängerte Frist zur Vorlage von Verordnungen bei der Krankenkasse von 3 auf 10 Tage	§ 9 Absatz 1 Nummer 3 HKP-RL		Sonderregelung derzeit nicht anwendbar
		Folgeverordnung nach telefonischer Anamnese	§ 9 Absatz 1 Nummer 4 HKP-RL		Sonderregelung derzeit nicht anwendbar
		Videobehandlung bei psychiatrischer häuslicher Krankenpflege	§ 9 Absatz 1 Nummer 5 HKP-RL		Sonderregelung derzeit nicht anwendbar

_

¹ Der G-BA kann die Sonderregelungen räumlich begrenzt und zeitlich befristet zulassen, wenn sie in Abhängigkeit von der Art des Ausbruchgeschehens zur Eindämmung und Bewältigung der Infektionen oder zum Schutz der Einrichtungen der Krankenversorgung vor Überlastung notwendig und erforderlich sind, siehe § 9 Absatz 2a seiner Geschäftsordnung (GO).

Servicedokument – Die rechtsverbindlichen Details inklusive der Geltungsdauer sind den Beschlüssen zu entnehmen.

	Richtlinie	Ausnahmeregelung	Regelungsort in der RL	Beschluss	Befristung
		Verlängerung des Verordnungszeitraums im Rahmen des Entlassmanagements von 7 auf 14 Kalendertage	§ 9 Absatz 2 HKP-RL	vom 18.03.2021	bis 31.05.2022
3.	Spezialisierte Ambulante Palliativ-	Verlängerte Frist zur Vorlage von Verordnungen bei der Krankenkasse von 3 auf 10 Tage	§ 9 Absatz 1 SAPV-RL	Grundlagenbeschluss vom 17.09.2020² Sonderregelung derzeit nicht anwendbar vom 18.03.2021 bis 31.05.2022	
	versorgungs- Richtlinie (SAPV-RL)	Verlängerung des Verordnungszeitraums im Rahmen des Entlassmanagements von 7 auf 14 Kalendertage	§ 9 Absatz 2 SAPV-RL	vom 18.03.2021	bis 31.05.2022

² Der G-BA kann die Sonderregelung räumlich begrenzt und zeitlich befristet zulassen, wenn sie in Abhängigkeit von der Art des Ausbruchgeschehens zur Eindämmung und Bewältigung der Infektionen oder zum Schutz der Einrichtungen der Krankenversorgung vor Überlastung notwendig und erforderlich sind, siehe § 9 Absatz 2a GO.

Servicedokument – Die rechtsverbindlichen Details inklusive der Geltungsdauer sind den Beschlüssen zu entnehmen.

Stand: 01.04.2022

	Richtlinie	Ausnahmeregelung	Regelungsort in der RL	Beschluss	Befristung
4.	Soziotherapie- Richtlinie (ST-RL)	Verlängerte Frist zur Vorlage von Verordnungen bei der Krankenkasse von 3 auf 10 Tage	§ 10 Ansatz 1 Nr. 1 ST-RL	Grundlagenbeschluss vom 17.09.2020 ³	Sonderregelung derzeit nicht anwendbar
		Videobehandlung bei Leistungsbestandteilen von Soziotherapie	§ 10 Ansatz 1 Nr. 2 ST-RL		Sonderregelung derzeit nicht anwendbar
		Verlängerung des Verordnungszeitraums im Rahmen des Entlassmanagements von 7 auf 14 Kalendertage	§ 10 Absatz 2 ST-RL	vom 18.03.2021	bis 31.05.2022
5.	Hilfsmittel- Richtlinie (HilfsM-RL)	Folgeverordnung nach telefonischer Anamnese für zum Verbrauch bestimmte Hilfsmittel, Zubehörteile oder Ersatzbeschaffungen für Hilfsmittel, die nicht zum Verbrauch bestimmt sind, mit Ausnahme für Seh- und Hörhilfen	§ 11a Absatz 1 HilfsM-RL	Grundlagenbeschluss vom 17.09.2020 ³	anwendbar bis 31.05.2022 Sonderregelung derzeit nicht anwendbar
		Verlängerung des Verordnungszeitraums im Rahmen des Entlassmanagements von 7 auf 14 Kalendertage	§ 11a Absatz 2 HilfsM-RL	vom 18.03.2021	bis 31.05.2022

_

³ Der G-BA kann die Sonderregelung räumlich begrenzt und zeitlich befristet zulassen, wenn sie in Abhängigkeit von der Art des Ausbruchgeschehens zur Eindämmung und Bewältigung der Infektionen oder zum Schutz der Einrichtungen der Krankenversorgung vor Überlastung notwendig und erforderlich sind, siehe § 9 Absatz 2a GO.

Servicedokument – Die rechtsverbindlichen Details inklusive der Geltungsdauer sind den Beschlüssen zu entnehmen.

Stand: 01.04.2022

	Richtlinie	Ausnahmeregelung	Regelungsort in der RL	Beschluss	Befristung
6.	Heilmittel- Richtlinie (HeilM-RL)	Folgeverordnung/Verordnungen außerhalb des Regelfalls bzw. erneute Verordnung nach telefonischer Anamnese	§ 2a Absatz 1 Nummer 1 HeilM-RL	Grundlagenbeschluss vom 17.09.2020 ⁴	Sonderregelung derzeit nicht anwendbar
		Aussetzung der Vorgabe, wonach Verordnungen von Heilmitteln im Falle einer Unterbrechung der Leistung von mehr als 14 Tagen ihre Gültigkeit verlieren	§ 2a Absatz 1 Nummer 2 HeilM-RL		Sonderregelung derzeit nicht anwendbar
		Stimm-, Sprech- Sprachtherapie, Ergotherapie, bestimmte Arten der Physiotherapie und Ernährungstherapie als Videobehandlung	§ 2a Absatz 1 Nummer 3 HeilM-RL		Sonderregelung derzeit nicht anwendbar ⁵
		Verlängerung des Verordnungszeitraums im Rahmen des Entlassmanagements von 7 auf 14 Kalendertage	§ 2a Absatz 2 HeilM-RL	vom 18.03.2021	bis 31.05.2022

_

⁴ Der G-BA kann die Sonderregelung räumlich begrenzt und zeitlich befristet zulassen, wenn sie in Abhängigkeit von der Art des Ausbruchgeschehens zur Eindämmung und Bewältigung der Infektionen oder zum Schutz der Einrichtungen der Krankenversorgung vor Überlastung notwendig und erforderlich sind, siehe § 9 Absatz 2a GO.

⁵ Mit <u>Beschluss vom 21.10.2021</u>, in Kraft getreten am 21.01.2022, hat der G-BA Regelungen der Videotherapie bei Heilmitteln nach § 16b HeilM-RL auch für die Regelversorgung vorgesehen.

Servicedokument – Die rechtsverbindlichen Details inklusive der Geltungsdauer sind den Beschlüssen zu entnehmen.

	Richtlinie	Ausnahmeregelung	Regelungsort in der RL	Beschluss	Befristung
7.	Heilmittel- Richtlinie Zahnärzte (HeilM-RL ZÄ)	Folgeverordnung/Verordnungen außerhalb des Regelfalls bzw. erneute Verordnung nach telefonischer Anamnese	§ 2a Absatz 1 Nummer 1 HeilM-RL ZÄ	Grundlagenbeschluss vom 17.09.2020 ⁶	Sonderregelung derzeit nicht anwendbar
	(Hellivi-RL ZA)	Aussetzung der Vorgabe, wonach Verordnungen von Heilmitteln im Falle einer Unterbrechung der Leistung von mehr als 14 Tagen ihre Gültigkeit verlieren	§ 2a Absatz 1 Nummer 2 HeilM-RL ZÄ		Sonderregelung derzeit nicht anwendbar
		Sprech-, Sprach- und Schlucktherapie als Videobehandlung	§ 2a Absatz 1 Nummer 3 HeilM-RL ZÄ		Sonderregelung derzeit nicht anwendbar ⁷

⁶ Der G-BA kann die Sonderregelung räumlich begrenzt und zeitlich befristet zulassen, wenn sie in Abhängigkeit von der Art des Ausbruchgeschehens zur Eindämmung und Bewältigung der Infektionen oder zum Schutz der Einrichtungen der Krankenversorgung vor Überlastung notwendig und erforderlich sind, siehe § 9 Absatz 2a GO.

⁷ Mit <u>Beschluss vom 21.10.2021</u>, in Kraft getreten am 21.01.2022, hat der G-BA Regelungen der Videotherapie bei Heilmitteln nach § 15a HeilM-RL ZÄ auch für die Regelversorgung vorgesehen.

Servicedokument – Die rechtsverbindlichen Details inklusive der Geltungsdauer sind den Beschlüssen zu entnehmen.

	Richtlinie	Ausnahmeregelung	Regelungsort in der RL	Beschluss	Befristung
8.	Krankentransport- Richtlinie (KT-RL)	Genehmigungsverzicht für Krankentransporte zu nicht aufschiebbaren zwingend notwendigen ambulanten Behandlungen von COVID- Erkrankten oder Verdachtsfällen	§ 11 Absatz 1 Nummer 1 KT-RL	Grundlagenbeschluss vom 17.09.2020 ⁸	Sonderregelung derzeit nicht anwendbar
		Verordnung von Krankentransporten und Krankenfahrten nach telefonischer Anamnese	§ 11 Absatz 1 Nummer 2 KT-RL		Sonderregelung derzeit nicht anwendbar
9.	Arbeits- unfähigkeits- Richtlinie (AU-RL)	Feststellung der Arbeitsunfähigkeit nach telefonischer Anamnese für bis zu 7 Kalendertage mit einer Verlängerung um weitere 7 Kalendertage	§ 8 Absatz 1 AU-RL	Beschluss vom 18.03.2022 in Verbindung mit dem Grundlagenbeschluss vom 17.09.2020	bis 31.05.2022
		Verlängerung des Zeitraums für die Feststellung der Arbeitsunfähigkeit im Rahmen des Entlassmanagements von 7 auf 14 Kalendertage	§ 8 Absatz 2 AU-RL	vom 18.03.2022	bis 31.05.2022

⁸ Der G-BA kann die Sonderregelung räumlich begrenzt und zeitlich befristet zulassen, wenn sie in Abhängigkeit von der Art des Ausbruchgeschehens zur Eindämmung und Bewältigung der Infektionen oder zum Schutz der Einrichtungen der Krankenversorgung vor Überlastung notwendig und erforderlich sind, siehe § 9 Absatz 2a GO.